4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 "Industriegebiet II Bülstringen", Gemeinde Bülstringen

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB

Auftraggeber:

Gemeinde Bülstringen

erarbeitet von:

Planungsbüro Magdeburg Ingenieurgesellschaft mbH Klausenerstraße 10 a 39112 Magdeburg



in Zusammenarbeit mit:

Landschaftsarchitekt

W. Westhus

Alexander-Puschkin-Str. 16

39108 Magdeburg

Zusammenfassung des Verfahrens

Der vorliegende Bebauungsplan für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/06 "Industriegebiet Bülstringen" in der Gemeinde Bülstringen wurde am 19.07.2010 vom Gemeinderat als Satzung beschlossen und wurde bei der zuständigen Behörde zur Genehmigung eingereicht. Dort wurde festgestellt, dass die Änderungen der Entwicklung aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan entsprechen. Deshalb war die Erteilung einer Genehmigung nicht erforderlich. Nach Aufhebung des Beschlusses vom 19.07.2010 erfolgte eine erneute Abwägung zu drei Punkten (s. Nr. 4 Ergebnisse der Beteiligungen).

Am 13.12.2010 wurde die 4. Änderung des Bebauungsplanes 1/06 endgültig als Satzung beschlossen und am 14.12.2010 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Mit diesem Tage erlangte die Planung Bestandskraft.

Die Durchführung des Verfahrens erfolgte gemäß Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit den Planteilen A und B, der Begründung mit Umweltbericht einschließlich des landschaftsplanerischen Begleitplanes aus der Ursprungsfassung.

Um sich mit möglichen Konflikten schon auf dieser Planungsebene auseinander zu setzen, wurden eine "Gutachterliche Stellungnahme für die geplante Umverlegung der Landesstraße L 24 im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplanes 01/06 "Industriegebiet Bülstringen" und ein "Bericht über Luftuntersuchungen und Verkehrsgeräusche für das Bauvorhaben - Umverlegung der L 24 im Bereich Bülstringen-" erarbeitet.

Im Ergebnis kommen beide Untersuchungen zu der Aussage, dass durch die geplante Umverlegung der Landesstraße L24 es zu keinen weiteren Schadstoffimmissionen und Schallimmissionen in diesem Bereich kommen wird.

Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Planungshoheit den vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt, um die Weiterentwicklung eines im Jahr 1990 angesiedelten Investors zu ermöglichen (Sicherung Betrieb Nahrungsmittelsektor), einen Unfallschwerpunkt zu beseitigen und die Entwicklung des städtebaulichen Eigenbedarfes bezüglich vorhandener Branchen abzusichern.

In diesem Zusammenhang kann die im Flächennutzungsplan festgesetzte industrielle und gewerbliche Nutzung nur durch eine geänderte Trassenführung der Landesstraße L 24 entsprechend der aktuellen Situation realisiert werden.

Vor der Fassung des Satzungsbeschlusses erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates (19.07.2010 und 13.12.2010) eine sorgfältige und vorurteilsfreie Abwägung.

Die in der Stellungnahme der Stadt Haldensleben gemachten Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden nicht berücksichtigt. Die Gründe der Nichtberücksichtigung sind der Abwägungstabelle zu entnehmen.

Die übrigen eingegangenen Hinweise, Bedenken und Anregungen sind berücksichtigt worden.

Das Ergebnis ist in der Abwägungstabelle ausführlich dargestellt. Anzahl, Adressat und Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen gehen daraus hervor.

Die 4. Änderung soll investive Planungssicherheit in dem bereits erschlossenen Gebiet für die nächsten Jahre bringen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden. Im Rahmen der Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Dieser Umweltbericht hat die vorhandene Situation bewertet und nachgewiesen, dass der erfolgte Eingriff in den Naturhaushalt durch die Maßnahmen aus dem landschaftspflegerischen Begleitplan der Ursprungsplanung kompensiert wird.

Die dort festgelegten externen Ausgleichsmaßnahmen wurden bereits durchgeführt.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um die:

- Renaturierung des Bullengrabens
- Bepflanzung des Küstersiekgrabens
- Bepflanzung des Ohreweges und des Kollakenweges
- Bepflanzung des Rotbleekweges

Der Umweltbericht zur 4. Änderung des Bebauungsplanes zeigt den zusätzlich zu erwartenden Eingriff in die Natur auf und setzt eine Maßnahme (E5) fest, die es ermöglicht diesen Eingriff zu kompensieren.

Mit der Umsetzung der Maßnahme E 5 (Pflanzen einer 5 m breiten und 570 m langen Hecke) werden die vorgenannten, durchgeführten Maßnahmen kontrolliert und erforderliche Nacharbeiten vorgenommen.

Für die in der Stellungnahme des Umweltamtes geforderte Waldumwandlung wird im Rahmen der Erschließungsplanung der Antrag auf Waldumwandlung gestellt.

Aspekte des Artenschutzes wurden behandelt. Artenschutzrechtliche Bestimmungen werden durch den Bebauungsplan nicht verletzt.

Ergebnisse der Beteiligungen

1. Erfordernisse der Raumordnung

1.1 Das Landesverwaltungsamt Halle

führt aus, das die 4. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) 1/06 auf Grund der mit der Umverlegung der L 24 verbundenen Auswirkungen auf die planerisch gesicherte Raumfunktion raumbedeutsam ist.

Die Landesstraße Nr. 24 (L 24) ist im Regionalen Entwicklungsplan (REP) der Planungsregion Magdeburg als Hauptverkehrsweg von regionaler Bedeutung ausgewiesen, und von daher zu erhalten bzw. auszubauen. Erfordernisse der Raumordnung stehen dem nicht entgegen.

Abwägung

Die Stellungnahme ist nicht abwägungsrelevant, da Einverständnis.

1.2 Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg

teilt mit, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist.

Abwägung

Die Stellungnahme ist nicht abwägungsrelevant, da Einverständnis.

Es wird der Hinweis gegeben, dass sich mit der für den Straßenbau zuständigen Fachbehörde innerhalb eines frühestmöglichen Planungsstadium in Verbindung gesetzt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

1.3 Der Landkreis Börde

führt aus, dass die 4. Änderung aus dem rechtskräftigen B-Plan entwickelt wurde. Bei der nächsten Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist dort die neue Trassenführung der L 24 zu übernehmen. Zeichnerische Festsetzungen, die nicht mit Flurstücksgrenzen übereinstimmen, sind zu bemaßen. Auf Grund des bewegten Geländes sind die Höhenlinien einzuzeichnen oder auf einem separaten Plan darzulegen.

Abwägung

Die Bemaßung wird ergänzt. Die neuen Höhenlinien werden auf einem separaten Plan eingezeichnet.

2. Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB)

2.1 Fachbehörden

2.1.1 Landesverwaltungsamt Halle

Die obere Luftfahrtbehörde, obere Abfallbehörde, obere Immisionsschutzbehörde, obere Wasserbehörde, obere Behörde für Abwasser und die obere Naturschutzbehörde haben keine Einwände. Teilweise werden deren Belange nicht berührt.

Es wird der Hinweis gegeben, dass die Überwachungsbehörde im Immissionsschutzrecht das Umweltamt des Landkreises Börde ist, welches zur Stellungnahme aufgefordert wurde.

2.1.2 Landkreis Börde

- Ordnungsamt, SG Gefahrenabwehr: Hinweise zum Auffinden von Kampfmitteln, welche zur Kenntnis genommen und beachtet werden;
- Eigenbetrieb Straßenbau und -unterhaltung: keine Einwände zur Umverlegung der L 24. Es werden Hinweise zur nötigen Umstufung von ca. 600 m Kreisstraße Nr. 1652 (R. Süplingen), die zur Landesstraße ausgebaut werden sollen, mitgeteilt.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung der Straße beachtet (Regelungen auch im städtebaulichen Vertrag).

 Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen: die Zufahrt für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes muss jederzeit gewährleistet sein. Anpflanzungen sind unter Berücksichtigung der Belange der Feuerwehr auszuführen.

Die Löschwasserversorgung ist anhand der Technischen regeln des DVGW, Arbeitsblatt W 405 Nr. 4.4 sicherzustellen.

Abwägung

Die Hinweise werden beachtet.

Die Löschwasserversorgung erfolgt aus dem nahegelegenen Mittellandkanal (Entfernung unter 300 m).

 Das Amt für Umweltschutz äußert keine Bedenken. Zur Wasserwirtschaft wird ausgeführt, dass neben der Rückhaltung von Regenwasser Möglichkeiten der Versickerung geprüft werden sollten.

Abwägung

Es wurde ein Regenrückhaltebecken errichtet und so vergrößert, dass die Einleitmenge von 36 l/s nicht überschritten wird. Weitere Möglichkeiten werden mit den jeweiligen Investoren abgestimmt.

Bei den Ersatz- und Ausgleichmaßnahmen E5 entlang des Plangebietes sollte geprüft werden, ob die Erhaltung der vorhandenen Straßenbäume dabei mit in Einklang gebracht werden kann.

Abwägung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und geprüft.

Die **Untere Forstbehörde** fordert im Verhältnis 1:2 für zu rodende Bäume eine Waldumwandlung.

Abwägung

Die Waldumwandlung in Form einer Erstaufforstung wird direkt mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt und entsprechend beantragt.

2.1.3 Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte (AS Wanzleben

äußert keine Bedenken. Es ergeht der Hinweis, dass die aus dem Bodenordnungsverfahren in der Gemarkung Bülstringen entstandene neue Flurstücksstruktur zu beachten ist, welcher zur Kenntnis genommen wird.

2.1.4 Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Halle

hat keine Einwände. Es wird der Hinweis gegeben, auf evtl. archäologische Fundstellen gegeben. Diesbezüglich ist die Anzeige des Baubeginns 4 Wochen vorher notwendig.

Abwägung

Der Hinweis wird berücksichtigt.

2.1.5 Der Landesbetrieb bau Sachsen-Anhalt, NL Mitte Magdeburg

stimmt der 4. Änderung des B-Planes 1/06 zu.

Die Planungsunterlagen für die neue Trasse der L 24, die auf maximal 3 Knotenpunkte beschränkt ist, sind abzustimmen.

Abwägung

Zu den 3 Knotenpunkten muss It. Auflage des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Börde Zufahrten für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungswesens gewährleistet werden. In diesem Zusammenhang

kann die "Industriestraße", welche als Zufahrt für die Ölmühle dient, von der umzuverlegenden Landesstraße nicht abgekoppelt werden. Des Weiteren müssen Fahrzeuge für Wartung und Instandsetzung der verlegten Kanäle und Leitungen die Straße befahren können. Mit dieser Einschränkung wird die Industriestraße nur noch für den Anliegerverkehr freigegeben.

Der "Süplinger Weg" wird von der Trasse abgeschnitten, behält jedoch die Funktion einer öffentlichen Straße zur Versorgung der Tankstelle.

2.1.6 Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Magdeburg weist auf einen gesetzlich geschützten Höhenpunkt und auf Kartengrundlagen hin, was beachtet wird.

2.2 Weitere öffentliche Einrichtungen und Behörden

2.2.1 Die Industrie – und Handelskammer Magdeburg

hat keine Anregungen. Die Erweiterung der Baro Lagerhaus GmbH & Co. KG wird begrüßt.

2.2.2 Die K + S Kali GmbH, Werk Zielitz

gibt ihr Einverständnis. Es ergeht ein Hinweis auf Abbaufelder.

2.2.3 Das Wasser- und Schifffahrtsamt Uelzen

ist von dieser Änderung nicht betroffen und hat keine Einwände.

2.2.4 Das Wasserstraßenneubauamt Heimstedt

hat keine Einwände.

2.2.5 Die Wehrbereichsverwaltung Ost Strausberg

hat keine Einwände.

2.3 Versorgungsträger

2.3.1 Die E.ON Avacon

gibt Hinweise zu Gas-, Elektro- und Fernmeldeleitungen. Vor Baubeginn ist rechtzeitig eine Leitungsauskunft einzuholen.

Abwägung

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

2.3.2 Die GDM com mbH

hat keine Einwände.

2.3.3 Die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

hat keine Einwände.

Telekommunikationslinien müssen am jetzigen Ort (L24 alt) unverändert bleiben und sind durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern, was vom Investor gewährleistet wird.

2.3.4 Die Heidewasser GmbH Magdeburg

hat keine Einwände und gibt Hinweise zu Leitungen.

2.3.5 Die Trinkwasserversorgung Magdeburg

hat keine Einwände.

3. Stellungnahmen der Nachbargemeinden

3.1 Stadt Haldensleben

Die Funktion als Mittelzentrum wird geschwächt. Die 4. Änderung beeinträchtigt die Stadt in ihrer Entwicklung. Die Entwicklung eines Industriegebietes innerhalb der Gemeinde Bülstringen widerspricht den raumordnerischen Zielen. Der Planung wird nicht zugestimmt.

Abwägung

Die 4. Änderung wurde aus dem rechtsgültigen FNP entwickelt.

Hauptinhalt ist die Umverlegung der L 24 zur Kapazitätserweiterung eines ortsansässigen Investors (Baro) bezüglich seiner Aktivitäten in der Nahrungsmittelbranche und die Beseitigung eines Unfallschwerpunktes.

Der Umschlagplatz am Mittellandkanal ist von überregionaler Bedeutung. Eine wirtschaftliche Beeinträchtigung der Stadt Haldensleben ist nicht erkennbar, da sie sich nach wie vor hervorragend entwickelt. Vorgeschlagen wurde der Abschluss eines großflächigen Kooperationsvertrages zur gemeinsamen Entwicklung und Nutzung vorhandener Kapazitäten der "Wirtschaftsregion Mittellandkanal" im Gebiet von Vahldorf bis Calvörde, um interkommunale Konkurrenz, die legitim ist, im Sinne einer gleichmäßigen regionalen wirtschaftlichen Entwicklung auszuschalten bzw. auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Anpassung an reale Gegebenheiten.

Die Raumordnungsbehörde und der Landkreis haben bescheinigt, dass die 4. Änderung mit den Zielen der Raumordnungsbehörde der Landesplanung und der Kreisplanung vereinbar ist.

Die Gemeinde Bülstringen hält an der Planungsabsicht fest.

Nachtrag nach Fristende

Die Änderung der Trasse (L 24) entspricht nicht der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB, da z.Z. ein anderer Verlauf dargestellt ist. Es ist eine FNP-Änderung im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchzuführen.

Abwägung

Lt. Feststellung des Landkreises wurden mit der Planung die Grundzüge des FNP nicht berührt. Die Flächennutzungsplanung obliegt der Verbandsgemeinde.

Der als Satzung beschlossene B-Plan wird bei der zuständigen Behörde (Landkreis) zur Genehmigung eingereicht.

3.2 Gemeinde Süplingen

Zustimmung

3.3 Gemeinde Flechtingen

Zustimmung

3.4 Gemeinde Calvörde

• die Belange der Gemeinde werden nicht berührt.

4. Stellungnahme des Landkreises Börde zum Antrag auf Plangenehmigung (23.08.2010) vom 30.09.10

Es handelt sich nicht um eine Eigenplanung der Gemeinde, sondern um eine anderweitige Fachplanung, die nachrichtlich nach § 9 Abs. 6 BauGB in den B-Plan übernommen werden kann (Umverlegung Landesstraße). Von daher ist die Genehmigungszuständigkeit nicht gegeben.

Die 4. Änderung des B-Planes 1/06 ändert sich nur geringfügig in den Grenzen seines räumlichen Geltungsbereiches. Damit wurde dem Entwicklungsgebot aus dem rechtskräftigen FNP entsprochen.

Demzufolge beschließt die Gemeinde den B-Plan als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB und gibt den Beschluss ortsüblich zur Inkraftsetzung bekannt.

Folgende Hinweise sind zu beachten und einer erneuten Abwägung zu unterziehen:

- Festlegung der Höhenlinien, da sie bei den auftretenden Höhenunterschieden für die Sicherheit der L 24 relevant sind. Der B-Plan ersetzt nach § 37 Abs 4 Straßengesetz LSA die Planfeststellung. Alle relevanten Belange sind damit im B-Plan zu klären;
- Bestätigung der Unteren Forstbehörde der zur Planumsetzung notwendigen Waldumwandlung;
- Anbindung der Industriestraße an die neu trassierte L 24, da vom Landesbetrieb Bau eine Beschränkung auf max. 3 Knotenpunkte vorgegeben wurde. Eine weitere Zufahrt entspricht nicht den Forderungen des Straßenbaulastträgers (Landesbetrieb Bau). Eine nochmalige Abstimmung ist zwingend mit diesem Träger öffentlicher Belange erforderlich.

5. Abwägung zu Nr. 4

Höhenlinien

Entsprechend der aktuellen Situation im Plangebiet wurden die Höhen vom ÖbVi Wenck Haldensleben neu gemessen. Auf dieser Grundlage wurde vom Ing.büro pmi Magdeburg ein Höhenlinienplan erarbeitet, der Bestandteil der 4. Änderung des B-Planes 1/06 ist. Weitere relevante Details sind Angelegenheit der Ausführungsplanung.

Zur Umsetzung des Vorhabens wird zwischen dem Landesbetrieb Bau, dem Landkreis Börde, der Baro Lagerhaus GmbH & Co.KG Bülstringen sowie der Gemeinde Bülstringen ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

Waldumwandlung

In Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde (Vor-Ort-Termin 29.10.2010) wurde am 08.11.2010 ein Antrag zur Waldumwandlung gestellt. Als Ausgleichsfläche für die Erstaufforstung sind 6.722 m² des Flurstückes 87/45 (Gesamtgröße 21.970m²) vorgesehen, welches z.Z. brach liegt und von größeren Waldflächen umgeben ist. Die Genehmigung des Pächters liegt vor.

Der Antrag auf Waldumwandlung, betreffend 3.361 m² aus dem Flurstück 2458 (alt 332) der Flur 24 (alt 7) innerhalb des Plangebietes und die Genehmigung, welche am 06.11.2010 erteilt wurde, werden Bestandteil der 4. Änderung des Bebauungsplanes 1/06. Eine entsprechende Vereinbarung zur Umsetzung wird mit dem Vorhabenträger getroffen.

Anbindung Industriestraße an neue L 24

Dem Landesbetrieb Bau wurde nochmals die Notwendigkeit der Anbindung der Industriestraße an die neue L24 für eine begrenzte Nutzung dargelegt. Daraufhin wurden die Gründe akzeptiert. Brandschutz, Rettungswesen, Erreichbarkeit eines Industriebetriebes sowie Wartung von Kanälen und Leitungen im Straßenkörper haben bei dieser besonderen Situation Vorrang gegenüber allgemeinen Normativen. Dementsprechend wurde die Ausführungsplanung erstellt, aus der ersichtlich ist, dass die Industriestraße am Straßennetz für Einsatzfahrzeuge angebunden bleibt. Die begrenzte Nutzung (Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge u.dgl.) wird verkehrsrechtlich geregelt.

Diesbezüglich wurde in einer Beratung am 09.11.2010 zwischen dem Landesbetrieb Bau, der Baro und dem Ingenieurbüro pmi Magdeburg entsprechende Festlegungen getroffen (s. Anlage zum Protokoll vom 09.11.2010 – Abstimmung zur technischen Lösung und Ermittlung Ablösekosten).

Zeitgleich mit der Umverlegung der L 24 wird von der Baro Lagerhaus GmbH & Co. KG Bülstringen als Vorhabenträger für die Ölmühle eine neue Zufahrt über deren Gelände gesichert.

Ergebnis der Abwägung

Durch die sach- und fachgerechte Abwägung ändert sich weder die öffentlich ausgelegte Planzeichnung noch die Begründung. Eine erneute Auslegung der Planunterlagen ist daher nicht erforderlich.

Die 4. Änderung des B-Planes 1/06 konnte daher am 13.12.2010 als Satzung beschlossen werden.

6. Mitteilung der Verbandsgemeinde Flechtingen vom 25.10.2010 bezogen auf die Zuständigkeit für die Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde Bülstringen verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, welcher Bestandteil des neu zu erarbeitenden Gesamtflächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Flechtingen sein wird und von daher bereits die Funktion eines Teilflächennutzungsplanes wahrnimmt.

Die aus dem rechtsgültigen FNP entwickelte 4. Änderung des B-Planes 1/06 der Gemeinde Bülstringen steht der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gesamtgemeindegebietes nicht entgegen. Die Neuordnung des Plangebietes liegt im dringenden öffentlichen Interesse.

<u>Planungsalternativen</u>

In Bezug auf die Standortentscheidung erfolgten Variantenprüfungen bereits auf der überörtlichen Planungsebene im Zusammenhang mit der Aufstellung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg

Durch die Variantenprüfung auf der Ebene der Regionalplanung bzw. der Flächennutzungsplanung wurde ein unter Umweltgesichtspunkten konfliktarmer Standort ermittelt. Die Belange der vorgelagerten Planung sind im hier vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahren zu beachten.

Schlussbetrachtung

Durch die Ansiedlung des Investors Baro Lagerhaus und Co KG hat sich die Gemeinde Bülstringen seit 1990 immer mehr zu einem regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandort entwickelt. Bis zum Jahre 2006 war sie im Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg als regional bedeutsamer Gewerbestandort ausgewiesen.

Bei Nichtumsetzung dieser Bauleitplanung ist die Wirtschaftlichkeit des genannten Unternehmens (und damit Arbeitsplätze) gefährdet.

Weiterhin besteht durch die Ausdehnung der Baro Lagerhaus GmbH & Co. KG zu beiden Seiten der L 24 ein gefährlicher Unfallschwerpunkt (Unfall mit Todesfolge). Aus dessen Beseitigung ergibt sich das Planungserfordernis der Gemeinde Bülstringen

Die Lösung dieses Problems liegt in der 4. Änderung des Bebauungsplanes 1/06 innerhalb des Industriegebietes II Bülstringen.

Bülstringen, den 16.12.2010

Der Bürgermeister

Gemeinde Bülstringen Der Bürgermeister Hauptstr. 50 39345 Bülstringen Tel. 03 90 58 / 23 42

